

Stadt Delbrück
Steueramt
Himmelreichallee 20
33129 Delbrück

**Antrag auf Verwendung eines privaten Zwischenzählers
zur Minderung der Schmutzwassergebühr
(Berücksichtigung von sog. Wasserschwindmengen)
gem. § 8 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Angaben zum Antragsteller (Grundstückseigentümer)

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / E-Mail: _____

betroffenes Grundstück: _____

Das vom Wasserwerk der Stadt Delbrück oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwasser wird für folgende Zwecke verwendet:

- Gartenbewässerung
- Teichbefüllung
- Viehtränke
- Anderes: _____

- Hiermit bestätige ich, dass das für die genannten Zwecke verwendete Wasser nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

- Ich habe die Auszüge aus der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (s. Anlage 1) der Stadt Delbrück zur Kenntnis genommen.

Hinweise:

- Wasser zur Befüllung von Schwimmbpools bzw. –becken ist als Schmutzwasser dem Schmutzwasserkanal zuzuführen. Hierfür kann kein Schmutzwasserabzug beantragt werden. Eine Befüllung des Schwimmbpools über den beantragten Zwischenzähler ist nicht zulässig!
- Dieser Antrag hat eine Gültigkeit von sechs Monaten nach Erhalt des Bestätigungsschreibens. Wird in dieser Zeit kein geeichter privater Wasserzähler bei der Stadt Delbrück angemeldet (Vorlage der Installationsbescheinigung) ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Grundstückseigentümer)

Anlage 1

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999, zuletzt geändert am 02.12.2020

§ 7a Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Delbrück erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 8).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 8a).

§ 8 Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 8 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 8 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 8 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Delbrück (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Delbrück berechtigt, die aus

diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Weiterhin müssen ab dem 15.04.2019 zur Erstellung des Nachweises diese Wasserzähler beim Ersteinbau und beim Tausch (nach Ablauf der Eichgültigkeit) von der Stadt jeweils abgenommen und verplombt werden. Für den Leistungsumfang der Abnahme und Verplombung dieser Wasserzähler wird je Grundstück eine Gebühr von 35,28 € erhoben. Wenn z. B. für Regenwassernutzungsanlagen jeweils ein Zuzugs- und ein Abzugszähler verbaut wird, fällt diese Gebühr nur einmal an.

Ab dem 15.04.2019 wird zum Ersatz des Verwaltungsmehraufwandes für die erstmalige Verwendung von Zwischenzählern zur Erstellung des o. g. Mengennachweises und für deren Tausch nach Ablauf der Eichgültigkeit je Grundstück eine Gebühr jeweils i. H. v. 19,50 € erhoben. Wenn z. B. für Regenwassernutzungsanlagen jeweils ein Zuzugs- und ein Abzugszähler verbaut wird, fällt diese Gebühr nur einmal an.

Der Nachweis der messrichtigen Funktion und Eichung wird für den Fall, dass in der öffentlichen Wasserversorgung Wasserzähler mit Funkübertragung eingesetzt werden, durch die Stadt geführt, in dem ein von der Stadt zu erwerbender Funkwasserzähler vom Gebührenpflichtigen zu verwenden ist. Der Zählereinbau sowie die erforderlichen Vorarbeiten an der Hausinstallation haben durch einen in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Fachbetrieb zu erfolgen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Bis dahin zulässig eingebaute Wasserzähler ohne Funkübertragung können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit weiterverwandt werden.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Delbrück nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Weiterhin muss ab dem 15.04.2019 zur Nachweisführung beim Ersteinbau und beim Tausch (nach Ablauf der Eichgültigkeit) eines Abzugszählers dieser Wasserzähler von der Stadt jeweils abgenommen und verplombt werden.

Für den Leistungsumfang der Abnahme und Verplombung von Abzugszählern wird eine Gebühr von 35,28 € erhoben.

Ab dem 15.04.2019 wird zum Ersatz des Verwaltungsmehraufwandes für Anträge auf Verwendung eines Abzugszählers zur Berücksichtigung von Wasserschwindmengen und für deren Tausch nach Ablauf der Eichgültigkeit eine Gebühr jeweils i. H. v. 19,50 € erhoben.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Nachweis der messrichtigen Funktion und Eichung wird für den Fall, dass in der öffentlichen Wasserversorgung Wasserzähler mit Funkübertragung eingesetzt werden, durch die Stadt geführt, in dem ein von der Stadt zu erwerbender Funkwasserzähler vom Gebührenpflichtigen zu verwenden ist. Der Zählereinbau sowie die erforderlichen Vorarbeiten an der Hausinstallation haben durch einen in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Fachbetrieb zu erfolgen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Bis dahin zulässig eingebaute Wasserzähler ohne Funkübertragung dürfen bis zum Ablauf der Eichgültigkeit weiterverwandt werden.

Dieser Abzugszähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes fest in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Entnahme von Wasser dient, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

Für den Wasserzähler mit Funkübertragung, der nach Umstellung der öffentlichen Wasserversorgung auf Wasserzähler mit Funkübertragung verpflichtend ist, wird je Zähler eine einmalige Gebühr von 104,00 €/Stück (Zählergröße Q3 4) erhoben.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Delbrück eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Delbrück abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Delbrück geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden, wenn zur Berechnung nachprüfbare Unterlagen vorgelegt werden müssen (s. Nr. 3)